



INHALT: Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen – Amtliche Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung); Schulverband Vohburg a.d.Donau – Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung);

Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen

Amtliche Bekanntmachung des Neuerlasses der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schweitenkirchen-Paunzhausen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) BayRS 2230-7-1-K - i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-1 sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-1 - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):

§ 1 Name, Sitz und Mitglieder des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen.
Schulverband Schweitenkirchen-Paunzhausen.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schweitenkirchen
- (3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Schweitenkirchen und Paunzhausen

§ 2 Verwaltung und Kassengeschäfte

Die Verwaltung, der Betrieb und die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Schweitenkirchen geführt bzw. getätigt. Hierzu wird u. a. ein Geschäftsleiter (vgl. Art. 39 KommZG) zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsorgane aus dem Verwaltungspersonal der Gemeinde Schweitenkirchen benannt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (S 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung (gekorene Mitglieder), sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € für jede Sitzung. Hinzugezogene Hilfskräfte und die jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € je Sitzung.
- (4) Dieses wird auch bei Zusammenkunft des Rechnungsprüfungsausschusses gewährt.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit, Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften (Bayerisches Reisekostengesetz BayRKG); als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigungen für den nachgewiesenen Verdienstaussfall.
 - c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaussfall einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstag, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 €.
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Gemeinde Schweitenkirchen wahrgenommen.

§ 5 Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird aus der Zahl der Verbandsschüler der Gemeinde Schweitenkirchen und der Gemeinde Paunzhausen errechnet. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schüler ist der 1. Oktober des Jahres für das darauffolgende Jahr.

§ 6 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnungen obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 7 Schulverbandsvorsitzender

- 1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 9 Abwicklung

- (1) Wird der Schulverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas Anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Findet die Abwicklung satt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Schulverbandsmitglieder unter Anrechnung evtl. übernommener Vermögenswerte nach dem Umlegungsschlüssel für die Schulverbandsumlage (§ 7) im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 23.10.2008 außer Kraft.

Schweitenkirchen, 01.07.2020

Josef Heigenhauser, 1. Schulverbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Schweitenkirchen-Paunzhausen wurde mit Schreiben vom 23.07.2020, Az.: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.07.2020

Albert Gürtner, Landrat

Schulverband Vohburg

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Vohburg a. d. Donau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs.1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-1< — i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-1 — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-1 — folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen Schulverband Vohburg a.d.Donau.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Vohburg a.d.Donau und die Gemeinde Münchmünster.
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel für die Mittelschule Vohburg.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Vorsitzende des Schulverbandes (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) In der Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jedes Jahres 51 bis 100 Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang

Der Schulverband gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 50,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden,
 - b) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
 - c) als selbständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag,
 - d) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung.

Die Höhe der Pauschalentschädigung wird von der Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen getroffen.

§ 7 Geschäftsführung des Verbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Vohburg a.d.Donau geprüft, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt wird.

§ 9 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Stadt Vohburg a. d. Donau geführt. Die Dienstanweisung der Stadt Vohburg a. d. Donau für das Finanz- und Kassenwesen gilt dabei auch für den Schulverband.

§ 10 Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage). Die zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 15.01., 15.04., 15.07., und 15.10. jeden Jahres zu entrichten. Soweit die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der ersten Rate noch nicht erlassen ist, sind nach Maßgabe der vorjährigen Umlageschuld Vorausleistungen zu entrichten.

§ 11 Ausschieden von Mitgliedern, Auflösung

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG. Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Abwicklung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 bis 5 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekannt gemacht, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG-
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- (3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbands bestehenden Vorschriften.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.11.2014 außer Kraft.

Vohburg, 10.07.2020

Martin Schmid, 1. Schulverbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung des Schulverbands Vohburg a.d.Donau wurde mit Schreiben vom 23.07.2020, Az: 60/205 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.7.2020

Albert Gürtner, Landrat

Tag der Veröffentlichung: 05.08.2020